

WuB	II C. § 60 GmbHG	1.13	Gesellschaftsrecht/GmbH
BGH	Keine Haftung für Reflexschäden eines Gesellschafters, auch wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird		

Amtl. Leitsatz

**Der Grundsatz, dass der Gesellschafter einer GmbH Schadensersatz wegen einer Minderung des Werts seiner Beteiligung, die aus einer Schädigung der Gesellschaft resultiert (mittelbarer oder Reflexschaden), nicht durch Leistung an sich persönlich, sondern nur durch Leistung an die Gesellschaft verlangen kann, gilt auch dann, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 29. November 2004 = WM 2005, 281 = ZIP 2005, 320).**

B G H, Urteil vom 14. Mai 2013  
(II ZR 176/10, Kammergericht) - WM 2013, 1321

Die frühere Klägerin zu 2 (im Folgenden: Schuldnerin), eine GmbH, betrieb ein Malerunternehmen. Der Kläger zu 1 (im Folgenden: Kläger) war Gesellschafter der Schuldnerin mit einem Geschäftsanteil von 53 %; der Beklagte zu 1 hielt 47 % der Geschäftsanteile der Schuldnerin und war zugleich deren Geschäftsführer. Ihm oblag unter anderem die Pflege des Kontakts zu den Großkunden der Schuldnerin. Der Sohn des Beklagten zu 1, der Beklagte zu 2, war ebenfalls bei der Schuldnerin angestellt.

Der Beklagte zu 2 gründete zum 21. Dezember 2000 ein Konkurrenzunternehmen zur Schuldnerin, die Beklagte zu 3, und schied zum 31. Dezember 2000 aus der Schuldnerin aus. Ebenfalls am 21. Dezember 2000 teilte der Beklagte zu 1 dem Kläger mit, dass er seine geschäftsführende Tätigkeit für die Schuldnerin fristlos kündige und zum 31. Dezember 2000 einstellen werde. Alle zwölf bei der Schuldnerin beschäftigten Malergesellen kündigten gleichfalls im Dezember 2000 ihr Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2000 und nahmen ab dem 1. Januar 2001 eine Beschäftigung bei der Beklagten zu 3 auf. . . .

Die Beklagte zu 3 wurde nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit mit Beginn des Jahres 2001 auch für Kunden tätig, die bis dahin Kunden der Schuldnerin ge-

wesen waren; insbesondere führte die Beklagte zu 3 von der Schuldnerin mit ihren Mitarbeitern im Dezember 2000 begonnene Aufträge fort.

Der Kläger und die Schuldnerin haben zunächst die Feststellung begehrt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihnen den im Zusammenhang mit der Übernahme der laufenden Geschäftstätigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. . . . Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin hat der Kläger zu 3 (im Folgenden: Insolvenzverwalter) sich mit den Beklagten außergerichtlich zur Beilegung des Rechtsstreits auf eine Zahlung von 20.000 € an die Schuldnerin geeinigt und die von der Schuldnerin erhobene Klage zurückgenommen. Nach § 7 des Vergleichs sollten mit dem Abschluss des Vergleichs und der Erfüllung der in dem Vergleich geregelten Ansprüche sämtliche zwischen der Schuldnerin und den Beklagten bestehenden Ansprüche abgegolten und erledigt sein. . . .

Das Landgericht hat die Beklagte zu 3 zur Auskunft und Rechnungslegung verurteilt und festgestellt, dass der Beklagte zu 1 verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten. Die auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 2 und 3 gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufungen der Beklagten zu 1 und 3 das landgerichtliche Urteil unter Abänderung des Feststellungsausspruchs bestätigt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision der Beklagten zu 1 und 3 (im Folgenden: Beklagte) verfolgen diese ihre Anträge auf Klageabweisung weiter.

Aus den Gründen

. . . Die Revision der Beklagten hat Erfolg und führt unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur vollständigen Abweisung der Klage. . . .

Bei dem vom Kläger geltend gemachten Schaden durch Verlust von Gewinnausschüttungen ab dem Jahr 2001 handelt es sich entgegen der Auffassung des Be-

## WuB II C. § 60 GmbHG 1.13

rufungsgerichts um einen nur mittelbaren Schaden („Reflexschaden“), der allein aus einer Schädigung der Schuldnerin folgt. Wegen eines solchen Schadens kann der Kläger keine Leistung an sich persönlich verlangen. Es kann daher dahinstehen, ob sich der Beklagte zu 1 auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen überhaupt schadenersatzpflichtig gemacht hat. . . .

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Leistung von Schadensersatz an sich persönlich nicht zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schließen der Grundsatz der Kapitalerhaltung, die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens sowie das Gebot der Gleichbehandlung aller Gesellschafter einen Anspruch des Gesellschafters auf Leistung von Schadensersatz an sich persönlich wegen einer Minderung des Werts seiner Beteiligung, die aus einer Schädigung der Gesellschaft resultiert, im Regelfall aus. . . . Der Grundsatz, dass wegen der Interessen der Mitgesellschafter, der Gesellschaft und ihrer Gläubiger mit der Gesellschafterklage nur eine Leistung an die Gesellschaft begehrt werden kann, gilt auch dann, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen an die Gesellschafter zu verteilen ist, §§ 70, 72 GmbHG ( . . . ).

Bei dem geltend gemachten Verlust der Gewinnausschüttungen ab 2001, die der Kläger nach seinem Vorbringen erhalten hätte, wenn der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin nicht zum Erliegen gekommen wäre, handelt es sich nicht um einen ausschließlich eigenen Schaden des Klägers. Es liegt vielmehr lediglich ein sich typischerweise mittelbar beim Gesellschafter realisierender Reflexschaden vor, wenn durch ein schädigendes Ereignis der Gewinn der Gesellschaft geschmälert wird. . . .

Eine andere Beurteilung ist im vorliegenden Fall auch nicht insoweit geboten, als wegen des zwischen dem Insolvenzverwalter und den Beklagten abgeschlossenen Vergleichs etwaige (weitergehende) Ansprüche der Gesellschaft nicht mehr bestehen und somit vom Kläger auch nicht mehr im Wege der actio pro socio geltend gemacht werden können. . . .

### Anmerkung

1. Mit dem vorliegenden Urteil hat der BGH einen weiteren Teilaspekt im Zusammenhang mit sogenann-

ten Reflexschäden eines Gesellschafters entschieden. Während die allgemeinen Grundsätze zur Geltendmachung solcher, für den Gesellschafter nur mittelbarer Schäden durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen seit längerem feststehen, hat der BGH nunmehr auch die Frage geklärt, inwieweit diese Grundsätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn die betroffene Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst ist und der Insolvenzverwalter über die dem Reflexschaden zugrunde liegenden Ansprüche einen Vergleich geschlossen hat.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein Gesellschafter in aller Regel daran gehindert, die Leistung von Schadensersatz wegen einer Minderung des Werts seiner Beteiligung, die aus einer Schädigung der Gesellschaft resultiert, an sich persönlich zu verlangen. Vielmehr kann der betroffene Gesellschafter einen Ausgleich eines solchen nur mittelbaren Schadens, des sogenannten Reflexschadens, regelmäßig nur dadurch geltend machen, dass er Leistung an die betroffene Gesellschaft verlangt (ständige Rechtsprechung, zuletzt z.B. BGH WM 2013, 736). Insoweit hat der BGH aus den Regelungen in § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 317 Abs. 1 Satz 2 AktG den allgemeinen Rechtsgedanken abgeleitet, dass wegen der Grundsätze der Kapitalerhaltung, der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens sowie des Gebots der Gleichbehandlung aller Gesellschafter der betroffene Gesellschafter, auch aus einem eigenen Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen, in der Regel zum Ausgleich von mittelbaren Schäden allein Leistung an die Gesellschaft selbst verlangen kann. Mithin kommt also ein Ausgleich solch mittelbarer Schäden, die auf einer Schädigung der Gesellschaft beruhen, in das Privatvermögen des Gesellschafters nicht in Betracht (vgl. BGH, WM 2013, 736).

3. Die Vorinstanz hatte im vorliegenden Rechtsstreit einen eigenen Anspruch des Klägers mit der Begründung bejaht, dass es sich um einen Schaden handeln würde, der sich nicht mit demjenigen der Gesellschaft decke. Der vom Kläger geltend gemachte Verlust der Gewinnausschüttungen für mehrere Jahre, die er – angeblich – erhalten hätte, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht durch die vom ehemaligen Mitgesellschafter verschuldete Abwanderung des Personals und der Kunden zum Erliegen gekommen wäre, sei ein ausschließlich eigener Schaden des Klägers.

Dem ist der BGH zu Recht entgegen getreten. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich bei dieser Konstellation um einen sich - typischerweise mittelbar - beim Gesellschafter realisierenden Reflexschaden, der gerade darauf beruht, dass durch ein schädigendes Ereignis (zunächst) der Gewinn der Gesellschaft geschmälert wird. Das von der Vorinstanz zur Begründung herangezogene Argument, bei der gebotenen hypothetischen Betrachtungsweise sei der Gesellschaft letztlich kein Schaden entstanden, weil eine Gewinnausschüttung nach den Vereinbarungen und dem Verhalten der Gesellschafter in der Vergangenheit mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei und die Gesellschaft daher nicht schlechter stehe, lässt der BGH zu Recht nicht gelten. Insoweit dürfte der Ansatz einer „gebotenen hypothetischen Betrachtungsweise“ letztlich der Versuch der Vorinstanz gewesen sein, dem Kläger (doch) zu einem eigenen Anspruch zu verhelfen, vor allem da der Insolvenzverwalter mit den Beklagten bereits einen Vergleich abgeschlossen hatte, wonach etwaige (weitergehende) Ansprüche der Gesellschaft gegen diese abgeholten und erledigt waren. Dogmatisch tragfähig ist dies jedoch nicht.

Auch die Entscheidungen, in denen der BGH die Inanspruchnahme eines Gesellschafters durch einen Mitgesellschafter im Wege der *actio pro socio* auch im eigenen Namen und im eigenen Interesse zugelassen hat, führen entgegen der Vorinstanz zu keinem anderen Ergebnis. Auch in diesen Fällen hat der BGH nämlich regelmäßig nur einen Ausgleich im Wege der Zahlung an die betroffene Gesellschaft zugelassen (vgl. grundlegend z. B. BGH WM 2005, 281 = WuB II C. § 46 GmbHG 2.05 D. *Gesmann-Nuissl*).

4. Die vorstehenden Grundsätze sind nach Auffassung des BGH schließlich auch auf den Fall anzuwenden in dem – wie vorliegend – die betroffene Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen an die Gesellschafter zu verteilen ist. Während der BGH diesen Grundsatz mit Urteil vom 29.11.2004 bereits für eine zweigliedrige, wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöschte GmbH i. L. bejaht hatte (BGH WM 2005, 281 = WuB a.a.O.; für die Grenzen dieser Bindung siehe BGH

WM 1995, 882 = WuB II A. § 135 AktG 1.95 *Hennrichs* = NJW 1995, 1739, 1747: Eine Leistung an den Gesellschafter ist erst dann zulässig, wenn der geltend gemachte Betrag zur vorrangigen Befriedigung der Gläubiger nicht mehr benötigt wird), erstreckt er mit dem vorliegenden Urteil diese Grundsätze auf den Fall, in dem der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Verfahrens mit den Beklagten bereits eine vergleichsweise Regelung zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Gesellschaft geschlossen hatte. Etwaige weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bestanden also vorliegend bereits nicht mehr und könnten vom Kläger auch nicht mehr im Wege der *actio pro socio* geltend gemacht werden.

5. Als Folge bleibt dem Kläger nach der Entscheidung des BGH nur der Weg, eine etwaige Pflichtwidrigkeit des Insolvenzverwalters beim Abschluss des Vergleichs geltend zu machen und dann – konsequenterweise – gemäß § 60 Abs. 1 InsO Leistung von Schadenersatz in die Insolvenzmasse zu verlangen. Hierdurch wird der betroffene Gesellschafter allerdings, jedenfalls in der wirtschaftlichen Konsequenz, persönlich weitgehend rechtlos gestellt, da in der Praxis Pflichtwidrigkeiten des Insolvenzverwalters beim Abschluss von Vergleichen mit Gesellschaftern kaum nachweisbar und durchsetzbar sein dürften. Andererseits trifft die Auffassung des BGH in der Wertung zu, da durch den Abschluss des Vergleichs gerade auch der unmittelbare Schaden der Gesellschaft, der die Grundlage für den Reflexschaden des Gesellschafters bildet, mit einbezogen und verglichen wurde. Würde man in diesem Fall dem Gesellschafter die Möglichkeit auf einen eigenen (Doppel-) Anspruch eröffnen, würden die dem Ausschluss der Geltendmachung solcher Reflexschäden zugrundeliegenden Rechtsgedanken ausgehebelt. Vergleiche von Insolvenzverwaltern mit schädigenden Gesellschaftern würden zudem regelmäßig stark erschwert, wenn diese Gesellschafter auch nach Vergleichsschluss noch die Inanspruchnahme seitens der übrigen Gesellschafter befürchten müssten. Umgekehrt partizipiert der betroffene Gesellschafter, entsprechend seiner Anteilsquote an der Gesellschaft, an der nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verteilungsfähigen Masse, einschließlich eines vom Insolvenzverwalter realisierten Vergleichsbetrages.

RA Dr. Oliver Wulff, LL.M. (Tulane Univ.), München